

2. Änderung zum Betrauungsakt vom 11.3.2015

der **Welterbestadt Quedlinburg** als Beihilfengeber im Sinne des EU-Vertrags auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION
vom 20. Dezember 2011

Über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

der
MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012

Über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006

Über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Präambel

Die Welterbestadt Quedlinburg betraut die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH (QTM GmbH) im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Zum Zwecke der Umsetzung der besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung in den Bereichen Tourismus und Stadtmarketing im Interesse der Allgemeinheit ist die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung in den Bereichen Tourismus und Stadtmarketing für die Welterbestadt Quedlinburg. Auf den Gesellschaftsvertrag der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH wird verwiesen.

Durch das Regionalitätsprinzip ergibt sich für den folgenden Betrauungsakt, dass die Welterbestadt Quedlinburg die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes betraut.

Der Betrauungsakt zugunsten der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH beruht auf dem

Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

- (1) Die Welterbestadt ist im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch zur Wirtschaftsförderung berechtigt. Diese zur Daseinsvorsorge zählende und von einem öffentlichen Zweck im Sinne des § 128 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt getragene kommunale Aufgabe zielt darauf ab, durch Schaffung und Verbesserung der Standortbedingungen der Wirtschaft das wirtschaftliche und soziale Wohl der Einwohner in Quedlinburg zu steigern. Hiervon erfasst ist die Tätigkeit der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH im Gebiet von Quedlinburg.
Bei den genannten Aufgaben handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.
- (2) Die Welterbestadt bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der Gesellschaft bereits durch § 2 "Gegenstand des Unternehmens" des Gesellschaftsvertrags übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

Die Welterbestadt Quedlinburg betraut die Gesellschaft "Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH" zwecks Steigerung des wirtschaftlichen und sozialen Wohls der Einwohner im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Freistellungsbeschlusses, insbesondere mit folgenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

Besondere Aufgaben der Wirtschaftsförderung.

Zu den besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung in den Bereichen Tourismus und Stadtmarketing zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Welterbestadt Quedlinburg dienen. Diese sind insbesondere

- a) die Förderung und Entwicklung des Tourismus in und um die Welterbestadt Quedlinburg, sowie die Beratung und Unterstützung der Gesellschafterin in Angelegenheiten des Tourismus,
- b) die Konzeption und Durchführung der Image- und Stadtwerbung sowie des Stadtmarketingst insbesondere Erhöhung und Vermarktung des Bekanntheitsgrades der Welterbestadt Quedlinburg als attraktives Reiseziel im In- und Ausland,
- c) Marktforschung und -analyse, sowie Entwicklung von Marketingstrategien, Zielgruppendefinition und -ansprache, insbesondere durch Messebesucher
- d) die Öffentlichkeitsarbeit für die Welterbestadt Quedlinburg in Presse, Rundfunk und Fernsehen, sowie die Aktualisierung, Herausgabe und Verteilung von Werbe- und Informationsmaterialien über die Welterbestadt Quedlinburg,
- e) der Betrieb von Touristinformationen für die Gesellschafterin,
- f) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit kulturellem, sozialem und traditionsbildendem Hintergrund, wie lokale Konzerte, Volksfeste, Weihnachtsmärkte,
- g) Förderung der Pflege und Bewahrung des regionalen Brauchtums, sowie Präsentation von regionaltypischen Souvenirs und Publikationen,
- h) die Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und anderen im Bereich des Tourismus tätigen Organisationen und privaten Unternehmen,
- i) die Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der oben genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen.

(2) Daneben erbringt die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH insbesondere folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen, soweit sie im konkreten Fall nicht für die Erbringung von DAWI als Nebendienstleistungen unmittelbar förderlich sind:

- Ein- und Verkauf von Merchandising-Artikeln (Souvenirs, Büchern, Kartenmaterial etc.),
- Vermittlung von Stadtführungen in der Welterbestadt Quedlinburg,
- Unterkunftsvermittlung gegen Provision sowie Auftreten als Reiseveranstalter,
- Karten(vor-)verkauf für gewerbliche Anbieter gegen Provision,
- die Erbringung von unternehmensbezogenen Marketingdienstleistungen gegen Provision, wie gezielte Werbung für bestimmte Unternehmen,

- Veranstaltungen von Tagungen, Seminaren und (Familien-)Feier für private Dritte gegen Provision,
- Kurtax-Bearbeitung
- Parkplatzbewirtschaftung.

§ 3 Dauer der Betreuung, fortlaufende Überprüfung
(zu Art. 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Betreuung der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH nach § 2 ist befristet auf 10 Jahre beginnend mit dem Inkrafttreten des Betrauungsaktes nach 9 Abs. 2 des Betrauungsaktes. Über eine anschließende Betreuung in Übereinstimmung mit dem europäischen und dem nationalen Recht wird die Welterbestadt Quedlinburg möglichst frühzeitig befinden.
- (2) Die Welterbestadt kann diese Betreuung jederzeit erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben.
- (3) Insbesondere wird die Welterbestadt diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden soweit die in § 2 dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen
(zu Art. 5 Abs. 1 bis 8 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Soweit für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 erforderlich, gewährt die Welterbestadt Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Die Welterbestadt kann an die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH Ausgleichsleistungen, d. h. alle vom Staat oder aus staatlichen Mitteln jedweder Art gewährten Vorteile (z. B. zu marktunüblichen Konditionen gewährte Darlehen oder solche Garantien (Bürgschaften), Forderungsverzichte, verbilligte Grundstücksüberlassungen, Betriebs- und Investitionskostenzuschüsse, Verlustausgleich), deren Höhe aus dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres oder einem anderen Nachweis der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH ersichtlich und in dem Haushaltsplan der Welterbestadt veranschlagt ist, leisten.
- (3) Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen und anderer Begünstigungen, die nach Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen darf, ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Welterbestadt Quedlinburg i. V. m. § 4 Abs. 5. Auf dieser Grundlage entscheidet die Welterbestadt Quedlinburg im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der jeweiligen Begünstigung.
- (4) Die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) der Welterbestadt Quedlinburg erfolgen allein zu dem Zweck die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2. Soweit Kosten auf gegebenenfalls andere Tätigkeitsbereiche ent-

fallen sollten, bleiben diese unberücksichtigt; hierfür ist ein gesonderter Nachweis gemäß § 5 zu erbringen.

- (5) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 zu einem nachgewiesenen höheren Ausgleichsbetrag bei der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachzuweisen. Die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg wird dann im Rahmen der Beachtung der Regelungen des Gesellschaftsvertrags über den erhöhten Finanzbedarf entscheiden.
- (6) Die Höhe der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken. Dabei umfassen die zu berücksichtigenden Kosten sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angefallenen Kosten der Gesellschaft. Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erzielt wurden. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung des „angemessenen Gewinns“, gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
- (7) Soweit die Gesellschaft sonstige Tätigkeiten im Sinne von 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, und soweit sie im konkreten Fall auch nicht für die Erbringung von DAWI als Nebendienstleistungen unmittelbar förderlich sind, muss die Gesellschaft in ihrer Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen; außerdem ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Als Kosten, die nicht der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zugerechnet werden können, gelten alle unmittelbaren Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Gemeinkosten und eine angemessene Kapitalrendite. Für diese Kosten darf kein Ausgleich gewährt werden.
- (8) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH auf Ausgleichsleistungen der Welterbestadt Quedlinburg.

§ 5 Trennungsrechnung

(zu Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplans eine Plan- und Ist-Rechnung zu erstellen, in der die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 sowie gegebenenfalls sonstiger Tätigkeiten jeweils gesondert dargestellt werden. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.
- (2) Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei der Aufstellung des jeweiligen Wirtschaftsplanes eindeutig bestimmt sein und sind in der Regel erst für die Trennungsrechnung im Folgejahr änderbar. Über die Kostenrechnungsgrundsätze, insbesondere die Maßstäbe der Schlüsselung für einzelne Kosten und Einnahmen, die auf zwei oder mehrere Tätigkeiten entfallen, sind Aufzeichnungen zu führen.

- (3) Die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH wird die Trennungsrechnung nach § 5 Abs. 1 und 2 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung entsprechend der Kontrolle der Überkompensation nach § 6 Abs. 3 testieren lassen und das Ergebnis der Welterbestadt in geeigneter Form zur Kenntnis bringen.

§ 6 Kontrolle von Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen nach § 4 keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht oder für sonstige Tätigkeiten Vorteile gewährt werden, führt die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jeweiligen Jahresabschluss und anderweitige, durch die Welterbestadt auf eine Überkompensation der zur Verfügung gestellten Mittel hin zu überprüfende Nachweise entsprechend § 4 Abs. 1 bis 3, insbesondere durch die zu erstellende Trennungsrechnung nach § 5. Der geprüfte Jahresabschluss der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH ist der Welterbestadt zur Verfügung zu stellen.
- (2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von mehr als 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs im Betrauungszeitraum, fordert die Welterbestadt Quedlinburg die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. In einem solchen Fall werden die Parameter für die Gewährung bzw. Berechnung der Ausgleichsleistungen für die Folgejahre neu festgelegt.
- (3) Ergibt die Prüfung eine Überkompensation von maximal 10% des durchschnittlichen jährlichen Ausgleichs, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichszeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleichs abgezogen werden.
- (4) Die Weiterbestadt Quedlinburg trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Jahresabschlussprüfung der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH der Abschlussprüfer gemäß Art. 6 des Freistellungsbeschlusses prüft, ob die Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH die in dem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt haben und EU-beihilfenrechtskonform verwendet worden sind. Das Recht der Welterbestadt Quedlinburg zur Ergreifung alternativer Maßnahmen für die regelmäßige Kontrolle, die während des Betrauungszeitraums zumindest alle drei Jahre sowie am Ende des Betrauungszeitraums zu erfolgen hat, bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Transparenz und Verfügbarkeit von Informationen (zu Art. 7 und 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, von der Quedlinburg-Tourismus-Marketing GmbH während des Betrauungszeitraums und mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 8 Anpassungsklausel, Wirtschaftsklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betrauung nicht rechtskonform oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.

§ 9 Hinweis auf Grundlagenbeschluss

- (1) Der Stadtrat der Welterbestadt hat in seiner Sitzung am 17.10.2024 den Betrauungsakt der Welterbestadt beschlossen.
- (2) Die 2. Änderung der Betrauung vom 15. März 2015 tritt am 15.03.2025 in Kraft und endet am 14.03.2035.

Quedlinburg, den.....

.....

Frank Ruch

Oberbürgermeister der Welterbestadt Quedlinburg